

gezwungenen kleinen und mittleren, also der „nicht lebensfähigen“ Betriebe erhalten. Für das Monopol- und Finanzkapital ist das die Frage des legalen Zugangs zum landwirtschaftlichen Grundeigentum überhaupt. Das Streben dieser „außerlandwirtschaftlichen“ Kreise nach Grundbesitz ist außerordentlich vielfältig. Es reicht vom Repräsentations- und Luxusbedürfnis bestimmter Kreise der Großbourgeoisie, vom Streben nach Kapitalanlage und Beteiligung an der Grundrente über die Standortsuche für Unternehmen der Verarbeitungsindustrie in Gebieten mit niedrigem Lohnniveau bis zur Befriedigung der weit verbreiteten und bewußt geförderten kleinbürgerlichen „Eigenheimidylle“.

Während auf der einen Seite sich die großen Finanzgruppen durch ihren Einfluß auf Regierung und Parlament größere Möglichkeiten zum Erwerb von Grund und Boden zu verschaffen suchten, war auf der anderen Seite das große Grundeigentum über den Bauernverband und die sog. „Grüne Front“ im Bundestag unter demagogischer Ausnutzung des Drucks der landarmen Bauernschaft bemüht, die „außerlandwirtschaftlichen Kreise“ durch gesetzliche Beschränkungen möglichst weitgehend vom freihändigen Erwerb von Grund und Boden auszuschließen, um selbst die Flächen der in zunehmendem Maße zum Verkauf gezwungenen Klein- und Mittelbauern auffangen zu können. Die Funktion der Bonner Dienststellen in der jahrelangen Auseinandersetzung, insbesondere um die Fragen des Vorkaufsrechts, der Bodenpreisbestimmung und der Verfügungsbeschränkungen, bestand vor allem darin, für die verschiedenen Gruppierungen der Bourgeoisie nach einem annehmbaren Kompromiß unter Wahrung des gemeinsamen Hauptanliegens zu suchen. Im folgenden soll am Beispiel der wichtigsten Kontroll- und Lenkungsbestimmungen versucht werden, den Charakter dieses Kompromisses und die in ihm enthaltenen Potenzen zur Verschärfung des Widerspruchs zwischen der Landwirtschaft, insbesondere den bäuerlichen Massen, und den herrschenden aggressiven Kreisen des Monopolkapitals einzuschätzen.

Festigung und Sicherung der kapitalistischen Agrarstruktur

Da mit der Überwachung des Grundstücksverkehrs durch die Beibehaltung der Genehmigungspflicht im Gegensatz zu früher keine Einschränkung des Besitzwechsels beabsichtigt ist, wurde diese Genehmigungspflicht weitgehend gelockert.

Damit wurde, auch wenn die Genehmigungspflicht für Grundstücksveräußerungen einschließlich der Veräußerung von Miteigentumsanteilen und Erbanteilen sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Grundstück erhalten bleibt, dem Monopolkapital der Zugang zum landwirtschaftlichen Grundeigentum wesentlich erleichtert. Das dürfte sich vor allem durch die Aufhebung der Genehmigungspflicht und damit der staatlichen Kontrolle für all jene Rechtsgeschäfte, die die Belastung des Grundeigentums einschließlich der Zwangsversteigerung zum Gegenstand, haben, auswirken. Falls die Genehmigung zur Veräußerung bzw. zum Erwerb versagt werden sollte, bleiben damit genügend andere Möglichkeiten, um den gewünschten Erfolg zu erreichen. Die Lockerung der Kontrolle zugunsten einer „elastischeren“ Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen bedeutet nichts anderes als die juristische Sanktion der Freiheit des Finanzkapitals bei der Ausplünderung der Landwirtschaft. Eben dieser Freiheit standen die Genehmigungsbestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 bis zu einem gewissen Grade formell im Wege. Die wichtigsten Bestimmungen zur Kontrolle der Bewegung des Grundeigentums und in der Vergangenheit Kern der Grundstücksverkehrsgesetzgebung überhaupt

waren die Versagungstatbestände, da sie die eigentliche Beschränkung der Eigentümerbefugnisse enthalten und in ihnen die agrarpolitischen Absichten der herrschenden Kreise am offenkundigsten zutage treten.

Während nach dem bisherigen Recht die Genehmigung zwingend zu versagen war (KG Nr. 45, Art. IV, Abs. 4), wenn

a) durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint;

b) der Gegenwert in einem groben Mißverhältnis zum Wert des Grundstücks steht;

c) das Rechtsgeschäft gegen eine von dem zuständigen Zonenbefehlshaber gemäß Art. XI dieses Gesetzes erlassene Vorschrift verstößt,

darf nunmehr nach § 9 des Bonner Gesetzes die Genehmigung nur dann „versagt oder durch Auflagen oder Bedingungen eingeschränkt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß

1. die Veräußerung eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens bedeuten oder

2. durch die Veräußerung das Grundstück oder eine Mehrheit von Grundstücken, die räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängen und dem Veräußerer gehören, unwirtschaftlich verkleinert oder aufgeteilt würde oder

3. der Gegenwert in einem groben Mißverhältnis zum Wert des Grundstücks steht“.

Die dem früheren Grundstüdesverkehrsrecht unbekanntem Tatbestände der „ungesunden Bodenverteilung“ und der „unwirtschaftlichen Verkleinerung“ sind für die Bonner agrarpolitische Zielsetzung besonders charakteristisch, denn in ihnen kommt das Interesse der herrschenden Kreise an der Erhaltung der aus dem „Strukturwandel“ hervorgehenden Besitzverschiebungen am unmittelbarsten zum Ausdruck.

Im Referentenentwurf aus dem Jahre 1954 stand die „ungesunde Bodenverteilung“ noch an letzter Stelle der Versagungsgründe. Damals versuchte man noch den Eindruck zu erwecken, als solle mit diesem Tatbestand das Streben industrieller Kreise und des großen Grundbesitzes, den Boden der ruinierten kleinen und mittleren Landwirte an sich zu ziehen, als „ungesund“ eingeschränkt werden. Inzwischen hat man diese Bemühungen längst aufgegeben. In der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß im Gegensatz zu früher an den Käufer weder das Erfordernis der hauptberuflichen Tätigkeit als Landwirt noch der Wirtschaftsfähigkeit zu stellen ist, heißt es:

„Das Gesetz sieht keine obere Grenze für den Umfang eines landwirtschaftlichen Betriebes vor. Infolgedessen will es nicht allgemein den Grunderwerb durch Eigentümer von Betrieben über eine bestimmte Größe als ungesund verhindern. Die Wanderung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens zum besseren Wirt soll nicht unterbunden, sondern gefördert werden.“

Identifizieren wir den „Besseren“ mit dem „Stärkeren“, dann setzt die Wirksamkeit dieser Gesetzmäßigkeit Verhältnisse der freien Konkurrenz voraus. Heute ist der „Bessere“ oder der „Stärkere“, ökonomisch gesehen, nichts als eine Fiktion. In der Regel unterscheidet sich seine Position gegenüber den Monopolen kaum von der seines schwächeren Berufskollegen. Ein erheblicher Teil großbäuerlicher Betriebe wurde durch die Abwanderung der unverheirateten Lohnarbeiter — des „Gesindes“ — in die Industrie gezwungen, sich flächenmäßig zu verkleinern und verstärkt zu mechanisieren⁸

⁸ a. a. o., s. 19.